



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2019

25. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Datenschutzordnung des Sächsischen Landtages vom 3. Juli 20191027

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juli 20191031

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 5. Juli 20191032

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über den Beschluss des Landesverkehrsplans 2030 – Mobilität für Sachsen (LVP Sachsen 2030) einschließlich des Umweltberichts nach § 4a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Juli 20191037

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH) vom 25. Juni 20191038

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration über den Landesbeirat für Integration (VwV Landesintegrationsbeirat) vom 8. Mai 20191042

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration über den „Sächsischen Integrationspreis 2019“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration und des Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 1. Juli 2019 1044

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – RL SZH/2019) vom 5. Juli 2019 1045

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz, der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes, der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft und der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vom 5. Juli 20191047

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Krumbach“ Gz.: C46-0522/1033 vom 8. Juli 2019 ... 1048

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung des Kraftwerks Lippendorf durch technische Maßnahmen zur Leistungserhöhung der Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kraftwerksblöcke R und S“ der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort Neukieritzsch, OT Lippendorf Gz.: L44-8431/2003/11 vom 2. Juli 20191050

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planänderung Ufersicherung der Nordostböschung des Störmthaler Sees“ Gz.: L42-0522/648/41 vom 15. Juli 20191051

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Freital, der Stadt Wilsdruff und dem Musikschulverein Wilsdruff e.V. zur Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung des gemeindeübergreifenden Musikschulunterrichts an den Musikschulen vom 4. Juli 20191052

Zweckvereinbarung.....1053

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 20. Juni 20191055

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 15. Mai 20191055

Sächsischer Landtag

Datenschutzordnung des Sächsischen Landtages

Vom 3. Juli 2019

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2016 S. 245) geändert worden ist, die folgende Datenschutzordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung, soweit diese in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

(4) Die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist

1. Verarbeiten das Erheben, Speichern, Nutzen, Übermitteln, Ändern, Anonymisieren und Löschen personenbezogener Daten,
2. Erheben das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
3. Speichern das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
4. Nutzen jede sonstige Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten,
5. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Dritten weitergegeben werden

- oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
6. Ändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 7. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können,
 8. Löschen das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(3) Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend anwendbar.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist rechtmäßig, soweit

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

(2) Für die Einwilligung der betroffenen Person gelten die Regelungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sowie die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten personenbezogenen Daten einer natürlichen Person hervorgehen, ist untersagt.

- (4) Absatz 3 gilt nicht in folgenden Fällen:
- a) für den Bereich der Fraktionen und Abgeordneten, soweit es sich bei den personenbezogenen Daten um solche Daten handelt, aus denen die politische Meinung einer natürlichen Person hervorgeht,
 - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
 - c) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm beziehungsweise ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen beziehungsweise ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die

Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

- d) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- e) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine Fraktion oder einen Abgeordneten oder die Landtagsverwaltung, bei Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Fraktionen oder der Landtagsverwaltung, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- f) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.

§ 4

Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Stellen, gelten die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 5

Erhebung, Speicherung und Nutzung

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 6

Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Parlamentsverwaltungen zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung nichtparlamentarischer Aufgaben gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse entgegenstehen. Sie unterbleibt ferner, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten, die nicht vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten sind, dürfen in Parlamentsmaterialien des Landtages veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

(2) In den Berichten des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petenten sowie sonstige Angaben, die einen Rückschluss auf die Person des Petenten zulassen, nicht veröffentlicht werden.

§ 8

Verarbeitung von Daten der Mitglieder des Landtages durch die Landtagsverwaltung

Zur Erfüllung der ihr durch die Geschäftsordnung oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtages verarbeitet die Landtagsverwaltung personenbezogene Daten der Mitglieder des Landtages.

§ 9

Elektronisches Dokumentations- und Archivsystem

(1) Der Landtag betreibt ein elektronisches Dokumentations- und Archivsystem (EDAS), in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Die Einrichtung und der Betrieb des EDAS dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Öffentlichkeit darf auf das EDAS nur Zugriff erhalten, soweit dadurch

1. für die Allgemeinheit bestimmte Unterlagen bereitgestellt werden,
2. Dokumente in einer Weise nachgewiesen werden, dass eine Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten vermieden wird.

(3) Die im EDAS gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Erhebung, Speicherung und Nutzung im EDAS nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist.

§ 10 Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht rechtmäßig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu ihrer Person in Verfahren der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen zur automatisierten Verarbeitung von Daten gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
 3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist zu begründen. Dies gilt nicht, soweit durch die Mitteilung der Gründe der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium nach § 18 wenden kann.

§ 12 Informationspflicht

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis oder bei Dritten erhoben, ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Dabei sind ihr die Bezeichnung und die Anschrift der erhebenden Stelle, die Rechtsgrundlage und der Erhebungszweck sowie bei einer beabsichtigten Übermittlung auch der Empfänger der Daten mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei der ersten Übermittlung. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

1. eine Auskunft nach § 11 Absatz 2 unterbleiben würde,
2. eine Benachrichtigung der betroffenen Person unmöglich ist,

3. eine Benachrichtigung der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
4. die Speicherung oder Übermittlung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 13 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person kann im Einzelfall gegenüber der datenverarbeitenden Stelle der beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.

(2) Die Verarbeitung der Daten unterbleibt dann insoweit, als dies zur Wahrung der von der betroffenen Person geltend gemachten schutzwürdigen, sich aus einer besonderen persönlichen Situation ergebenden Gründe erforderlich ist und diesen Gründen Vorrang gegenüber den Interessen der datenverarbeitenden Stelle an einer beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung der betroffenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben einzuräumen ist; dies gilt nicht, wenn dem Unterbleiben der Verarbeitung eine Rechtsvorschrift entgegensteht.

(3) Die datenverarbeitende Stelle teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

§ 14 Richtigstellung und Berichtigung

(1) Sind in einer Landtagsdrucksache tatsächliche Behauptungen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag der betroffenen Person in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Plenarprotokollen erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

(4) Soweit personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtages seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden sind, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Die Berichtigung von Plenarprotokollen richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Gremien des Landtages.

(2) Beschäftigte der Abgeordneten, der Fraktionen und der Landtagsverwaltung sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtages und seiner Gremien dürfen den Beschäftigten nach Satz 1 nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 16

Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Die Landtagsverwaltung führt ein Verzeichnis für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren. Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben:

1. die Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,
4. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
5. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 17.

§ 17

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 zu gewährleisten.

§ 18

Datenschutzgremium

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wählt der Landtag aus seiner Mitte ein Datenschutzgremium. Das Gremium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der Besetzung ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen. Jede Fraktion, der gemäß Satz 3 kein Sitz zusteht, ist durch ein beratendes Mitglied im Gremium vertreten. Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Es darf je Fraktion ein als Mitarbeiter der Fraktion akkreditierter Berater gemeinsam mit dem jeweiligen Mitglied an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen. Die Landtagsverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gremiums teil. Das Datenschutzgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beratungen und Sitzungen des Datenschutzgremiums sind vertraulich. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums und weitere Teilnehmer an den Beratungen und Sitzungen sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 19

Aufgaben des Datenschutzgremiums

(1) Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3. Die Datenverarbeitung durch die Fraktionen, einzelne Abgeordnete, die Parlamentarische Kontrollkommission, das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission unterliegt nicht der Überwachung.

(2) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen, soweit nicht gemäß § 20 zu verfahren ist, entgegen. Es geht entsprechend Absatz 1 Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. Es unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Befassung.

(3) Ein Mitglied des Datenschutzgremiums ist von der Überprüfung solcher Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder in seinem Auftrag ein Beschäftigter unmittelbar beteiligt war oder ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet das Datenschutzgremium auf Antrag eines Mitglieds; das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Anstelle des ausgeschlossenen Mitglieds wirkt der jeweilige Stellvertreter an der Überprüfung mit, für die der Ausschluss besteht.

(4) Das Datenschutzgremium ist berechtigt, die Verfahrensverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 2 einzusehen.

(5) Das Datenschutzgremium unterrichtet das Präsidium über festgestellte schwerwiegende und wiederholte Verstöße. Das Datenschutzgremium kann dem Landtag, seinen Ausschüssen und Gremien, seinen Mitgliedern und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(6) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann das Datenschutzgremium beraten, sofern es ihn darum ersucht. Er kann auch davon unberührt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

§ 20

Zuleitung der die Fraktionen betreffenden Datenschutzangelegenheiten

Die Fraktionen nehmen Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen für ihren Verantwortungsbereich entgegen. Die die jeweilige Fraktion betreffenden Auskunftersuchen gemäß § 11 dieser Datenschutzordnung oder sonstige den Datenschutz gemäß dieser Datenschutzordnung die jeweilige Fraktion betreffenden Angelegenheiten sind durch den Landtagspräsidenten der Fraktion zuzuleiten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 11. Juli 2019

Das Herrn Hartmut Fromm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik der Philippinen in Dresden mit dem Konsularbezirk der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 24. Mai 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Dresden ist somit geschlossen.

Dresden, den 11. Juli 2019

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes

Vom 5. Juli 2019

Artikel 1 Änderung der einzelnen Vorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. Mai 2015 (SächsABl. S. 763) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Für die Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen findet für die Erstattung von Reisekosten das Sächsische Reisekostengesetz entsprechende Anwendung (§ 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder). Auszubildende des Freistaates Sachsen nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erhalten nach § 10 Absatz 1 dieses Tarifvertrages bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes. Auszubildende des Freistaates Sachsen nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen erhalten nach § 10 Absatz 1 dieses Tarifvertrages bei Dienstreisen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Für Mitglieder der Personalvertretungen ist Folgendes zu beachten:

aa) Mitglieder der Personalvertretungen erhalten, unabhängig vom Umfang einer eventuell erfolgten Freistellung, nach § 45 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung, bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes.

bb) In Erfüllung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben durchgeführte Reisen sowie Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 47 des

Sächsischen Personalvertretungsgesetzes sind keine Dienstreisen. Sie bedürfen deshalb keiner Anordnung oder Genehmigung durch den zuständigen Anordnungsbefugten. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges obliegt auch bei Mitgliedern von Personalvertretungen dem zuständigen Anordnungsbefugten. Die Dienststelle, welche die durch die Tätigkeit der Personalvertretung entstandenen Kosten zu tragen hat, besitzt das Recht, zu prüfen, ob die Kosten durch die Wahrnehmung der der Personalvertretung gesetzlich übertragenen Aufgaben entstanden sind.

cc) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 1. März 2018, 5 P 5/17, der zu einem Fall aus dem sächsischen kommunalen Bereich und zum sächsischen Reisekosten- und Personalvertretungsrecht ergangen war, zur Wegstreckenentschädigung für Fahrten freigestellter Personalratsmitglieder zwischen Wohnung und Sitz des Personalrats entschieden. Danach sind bei der Bemessung der Wegstreckenentschädigung für solche Fahrten die fiktiven Kosten für Fahrten von der Wohnung zur bisherigen Dienststelle und zurück anzurechnen. Auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. November 2018, Aktenzeichen 16-P 1700/18/47-2018/42586, und vom 26. Februar 2019, Aktenzeichen 16-P 1700/18/47-2019/11052, wird verwiesen.“

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Buchstabe b gilt entsprechend für Reisen der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einschließlich der jeweiligen Stellvertreter, welche sie in Ausübung ihres Amtes ausführen (vergleiche § 179 Absatz 3 und 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3234], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 [BGBl. I S. 473] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).“

b) Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise mögliche Schriftform kann durch

- handschriftliche Unterzeichnung oder gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.“
- c) Ziffer III Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „6.00 Uhr“ durch die Angabe „6 Uhr“ ersetzt.
- bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Grundsätzlich ist die Reise als zumutbar anzusehen, wenn der Geschäftsort bis 20 Uhr und der Dienst- oder Wohnort bis 22 Uhr erreicht werden kann.“
- bb) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „§§ 186 ff. BGB“ durch die Wörter „§§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- cc) Buchstabe d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Reisekostenvergütung kann schriftlich oder gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine qualifizierte elektronische Signatur beantragt werden.“
- d) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- aaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle einer Flugzeugbenutzung aus wirtschaftlichen Gründen dürfen Flugkosten auch dann erstattet werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung
- a) bei wenigstens 4 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 150 Euro und
- b) bei wenigstens 8 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 300 Euro höher als bei der Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels wird.“
- bbb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Reisezeiten an dienstfreien Tagen nach § 2 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden für die Kostenvergleichsberechnung im Sinne des Satzes 3 als Arbeitszeitgewinn angesetzt. Die tarif- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Reisezeit als Arbeitszeit bleiben hiervon unberührt.“
- cc) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.
- e) Ziffer V wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bbb) Buchstabe c wird Buchstabe b.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 werden die Wörter „und entsprechende Nachweise sind beizufügen“ gestrichen.
- bbb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „Bei unterschiedlicher Bewertung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von triftigen Gründen zwischen der Reisekostenstelle und dem Dienstreisenden obliegt die abschließende Entscheidung hierüber dem Anordnungsbefugten.“
- f) Ziffer VII Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Die pauschale Kürzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes erfolgt nur, wenn aus der Unterkunftsrechnung der Anteil für das erhaltene Frühstück nicht ersichtlich ist, die Übernachtungskosten aber Kosten hierfür enthalten. Wurde ein Anteil für das Frühstück ausgewiesen, ist dieser Betrag für die Kürzung maßgebend. Zur Vermeidung, dass das aus umsatzsteuerlichen Gründen auf der Hotelrechnung separat ausgewiesene Frühstück in voller Höhe aus dem Tagegeld zu bestreiten ist, wurde durch Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 2010, Az.: 16-P 1707-10/1-6419, den Ressorts empfohlen, Unterkunft und Verpflegung des Amtes wegen unentgeltlich bereitzustellen. In diesem Falle werden vom Tagegeld gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes für das Frühstück 4,80 Euro (sowie für das Mittag- und Abendessen je 9,60 Euro) einbehalten anstelle des auf der Hotelrechnung für das Frühstück (beziehungsweise für das Mittag- und Abendessen) ausgewiesenen höheren Betrages.“
- bb) Buchstabe f wird aufgehoben.
- cc) Buchstabe g wird Buchstabe f und wie folgt geändert:
- aaa) Satz 6 wird aufgehoben.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine zentrale Zimmerreservierung stellt eine geeignete Begründung für höhere Übernachtungskosten dar.“
- dd) Buchstabe h wird Buchstabe g.
- g) In Ziffer XIII Satz 2 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) vom 14. März 1997 (SächsGVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 12 § 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 881)“ durch die Wörter „Sächsische Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 535), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 445) geändert worden ist“ ersetzt.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer II Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2009 (SächsABl. S. 560) geändert worden sind, enthalten in der Ver-

waltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (Sächs-ABI. SDr. S. S 538)* durch die Wörter „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABI. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Ziffer III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „2,50 EUR“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9. Die Bearbeitung der Reisekostenabrechnungen soll innerhalb von vier Wochen durch die Reisekostenstellen erfolgen.“

- cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 19 werden die Nummern 10 bis 20.

Artikel 2

Änderung von Anlagen

Die Anlagen 3 und 4 zur Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2019

Der Staatsminister für Finanzen
Dr. Matthias Haß

Anlage 3

Dienststelle

(Vom Antragsteller deutlich auszufüllen und Zutreffendes ankreuzen!)

**Anerkennung/Erstattung von Übernachtungskosten
nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG (Ausland: SächsARKVO)**

Anlage zum Antrag einer Dienstreise Aus-/Fortbildungsreise IT – Reise vom
zur Reisekostenabrechnung vom

1. **Bedienstete(r):**

2. **Übernachtungskosten:**

für die Nächte		Kosten in EUR bzw. ausländischer Währung je Übernachtung	Preis ist	
vom	bis		inkl. Früh- stück ¹	exkl. Früh- stück
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.1 Ich erkläre, dass die über 70 EUR (Ausland: ... EUR) je Übernachtung hinausgehenden Übernachtungskosten nicht geltend gemacht, sondern von mir selbst getragen werden.

3.2 **Bei Beantragung einer Reise:**

Ich beantrage die Anerkennung der über 70 EUR (Ausland: ... EUR) je Übernachtung hinausgehenden Übernachtungskosten. Aus folgenden Gründen kann ich eine preisgünstigere Unterkunft nicht in Anspruch nehmen:

.....

3.3 **Bei Abrechnung der Reisekostenvergütung:**

Ich beantrage die Erstattung der nachgewiesenen Übernachtungskosten, die 70 EUR (Ausland: ... EUR) je Übernachtung übersteigen. Aus folgenden Gründen konnte ich eine preisgünstigere Unterkunft nicht in Anspruch nehmen:

.....

4. **Bemerkungen:**

.....

5. **Ich versichere pflichtgemäß, dass die voraussichtlichen/verauslagten Übernachtungskosten notwendig und unvermeidbar sind/waren.**

Datum: _____ Unterschrift: _____

→ Bitte Nachweis(e) beifügen!

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

6. **Feststellung des Umfangs der über 70 EUR (Ausland: ... EUR) je Übernachtung hinausgehenden Übernachtungskosten:**

1	2	3	4	5
Kosten ohne Frühstücksanteil je Übernachtung	maßgebender Betrag für die Übermach- tungskostenerstat- tung/Nacht	Differenz	ggf. eingesparte Fahrtkos- ten/ Wegstrecken- oder Mit- nahmeentschädigung am Geschäftsort	Differenz
EUR	- EUR	=	EUR	- EUR =

7. **Erstattungsvermerk/Vorschlag der Reisekostenstelle:**

Die über 70 EUR (Ausland: ... EUR) je Übernachtung hinausgehenden Übernachtungskosten werden i. H. v. _____ EUR/Nacht als notwendig anerkannt.
 nicht anerkannt.

Bemerkungen:

Datum: _____ Unterschrift: _____

¹⁾ Zur Erstattung der Übernachtungskosten werden die Übernachtungskosten bei Übernachtungen im Inland um 20 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise gekürzt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SächsRKG).

Anlage 4

Dienststelle

(Von der Reisekostenstelle auszufüllen!)

Kostenvergleich: Flugzeug/regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel (Bahn)

1. Bedienstete(r):

Name, Vorname	Reiseverlauf		Dauer des Dienstgeschäfts			
	von	nach	vom		bis	
			Datum	Uhr	Datum	Uhr

2. Kostenvergleich:

2.1 bei Flugzeugbenutzung (Hin- und Rückreise)

erforderliche Dauer der Dienstreise:
vom _____ bis _____

Flugticket	_____	EUR
Platzreservierung Flug (grds. nicht Inlandsflüge)	_____	EUR
Gepäck	_____	EUR
Fahrtkosten am Dienst-/Wohn-/Geschäftsort	_____	EUR
Tagegeld	_____	EUR
Übernachungskosten	_____	EUR
Nebenkosten	_____	EUR
Sonstiges	_____	EUR

Vergleichsergebnis (zu 2.1) _____ **EUR**

2.2 bei Bahnfahrt (Hin- und Rückreise)

erforderliche Dauer der Dienstreise:
vom _____ bis _____

Bahnfahrkarte (2. Klasse/Großkundenrabatt/BahnCard)	_____	EUR
Platzreservierung Bahn	_____	EUR
Fahrtkosten am Dienst-/Wohn-/Geschäftsort	_____	EUR
Tagegeld	_____	EUR
Übernachungskosten	_____	EUR
Nebenkosten	_____	EUR
Sonstiges	_____	EUR

hinzuzurechnen wegen Arbeitszeitgewinn bei Flugzeugbenutzung (Abschnitt A Ziffer IV Nr. 4 VwV-SächsRKG)

a) bei wenigstens 4 Std. 150 EUR

b) bei wenigstens 8 Std. 300 EUR

Vergleichsergebnis (zu 2.2) _____ **EUR**

2.3 bei Flugzeug Hinreise/Bahnfahrt Rückreise

erforderliche Dauer der Dienstreise:
vom _____ bis _____

Flugticket	_____	EUR
Platzreservierung Flug (grds. nicht Inlandsflüge)	_____	EUR
Gepäck	_____	EUR
Bahnfahrkarte (2. Klasse/Großkundenrabatt/BahnCard)	_____	EUR
Platzreservierung Bahn	_____	EUR
Fahrtkosten am Dienst-/Wohn-/Geschäftsort	_____	EUR
Tagegeld	_____	EUR
Übernachungskosten	_____	EUR
Nebenkosten	_____	EUR
Sonstiges	_____	EUR

hinzuzurechnen wegen Arbeitszeitgewinn bei Flugzeugbenutzung (Abschnitt A Ziffer IV Nr. 4 VwV-SächsRKG)

a) bei wenigstens 4 Std. 150 EUR

b) bei wenigstens 8 Std. 300 EUR

Vergleichsergebnis (zu 2.3) _____ **EUR**

2.4 bei Bahnfahrt Hinreise/Flugzeug Rückreise

erforderliche Dauer der Dienstreise:
vom _____ bis _____

Bahnfahrkarte (2. Klasse/Großkundenrabatt/BahnCard)	_____	EUR
Platzreservierung Bahn	_____	EUR
Flugticket	_____	EUR
Platzreservierung Flug (grds. nicht Inlandsflüge)	_____	EUR
Gepäck	_____	EUR
Fahrtkosten am Dienst-/Wohn-/Geschäftsort	_____	EUR
Tagegeld	_____	EUR
Übernachungskosten	_____	EUR
Nebenkosten	_____	EUR
Sonstiges	_____	EUR

hinzuzurechnen wegen Arbeitszeitgewinn bei Flugzeugbenutzung (Abschnitt A Ziffer IV Nr. 4 VwV-SächsRKG)

a) bei wenigstens 4 Std. 150 EUR

b) bei wenigstens 8 Std. 300 EUR

Vergleichsergebnis (zu 2.4) _____ **EUR**

3. Ergebnis/Vorschlag der Reisekostenstelle:

Flugkosten können erstattet werden für den Reiseverlauf nach 2.1 2.3 2.4

Flugkosten können nicht erstattet werden (Reiseverlauf nach 2.2).

Bemerkungen: _____

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über den Beschluss des Landesverkehrsplans 2030 – Mobilität für Sachsen (LVP Sachsen 2030) einschließlich des Umweltberichts nach § 4a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 3. Juli 2019

Die Sächsische Staatsregierung hat am 25. Juni 2019 den Landesverkehrsplan 2030 – Mobilität für Sachsen (LVP Sachsen 2030) beschlossen.

Bei der Aufstellung des LVP Sachsen 2030 wurde nach § 4a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Nach § 4a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ist die Entscheidung über die Annahme des Landesverkehrsplans einschließlich des Umweltberichts öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegen die folgenden Unterlagen

- Landesverkehrsplan 2030 – Mobilität für Sachsen einschließlich Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach

den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie

- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 20. August 2019 bis zum 20. September 2019

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme in folgenden Einrichtungen aus:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen.

Die Unterlagen sind auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de veröffentlicht.

Dresden, den 3. Juli 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bernd Sablotny
Abteilungsleiter Verkehr

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH)

Vom 25. Juni 2019

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 378), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und des gleichmäßigen Ausbaus sowie Verstärkung der Angebote im Bereich des Präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen gemäß Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017. Damit wird die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots gefördert und ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Angebote des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen nach § 16 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen werden gefördert:
 - a) Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
 - b) Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen,
 - c) Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen.
3. Aus Mitteln des Freistaates Sachsen werden gefördert:
 - a) Angebote Früher Hilfen, die nicht aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, insbesondere Angebote Aufsuchender Präventiver Arbeit,
 - b) Angebote Früher Hilfen, die auch aus dem Fonds Frühe Hilfen gefördert werden, wenn der sich nach Ziffer V Nummer 5 aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen zu bestimmende Betrag vollständig beantragt und bewilligt wurde,
 - c) Aus- und Aufbau sowie Weiterentwicklung von Netzwerken in Bezug auf präventiven Kinderschutz,
 - d) Vorhaben mit landesweiter Bedeutung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes,
 - e) Modellvorhaben mit regionalem Bezug oder landesweiter Bedeutung:
 - fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
 - Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
 - Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Leistungen des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen,
 - Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen im Bereich präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen,
 - praxisbezogene Forschungsvorhaben.
4. Angebote der Familienbildung und -beratung nach § 16 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind von einer Förderung ausgeschlossen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger von Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
 2. Zuwendungsempfänger von Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Nummer 3 Buchstabe d und e sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.
 3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) können die Zuwendung auf Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – in öffentlich-rechtlicher Form auf Antrag an die Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, sind Erstempfänger und Letztempfänger gleichgestellt; Satz 2 gilt nicht.
- troffen werden. Die Kooperationsvereinbarung enthält Festlegungen zum zeitlichen Umfang des Projekts, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse.
3. Für Modellvorhaben nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Förderbekanntmachungen, in denen Einzelheiten der Förderung und insbesondere Zuwendungsvoraussetzungen festgelegt werden.
 4. Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die den Kompetenzprofilen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder dementsprechend qualifiziert werden. Die Kompetenzprofile, derzeit veröffentlicht für Familienhebammen, für Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den Frühen Hilfen und für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren sind abrufbar im Portal des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen unter www.fruehehilfen.de. In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Die Feststellung der persönlichen Eignung auch für diese Personen obliegt dem Träger der Angebote (Letztempfänger).
 5. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 gelten zudem die Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden Angebote des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen, soweit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie des Freistaates eine Förderung erfolgt. Eine Negativerklärung für alle entsprechenden Projekte der Letztempfänger ist durch den Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Eine Förderung nach der FRL Weiterentwicklung vom 6. April 2010 (SächsABl. S. 594), die durch die Richtlinie vom 14. Februar 2017 (SächsABl. S. 283) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), ist ausgeschlossen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung an einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Folgendes:
 - a) Vorlage eines regionalen Gesamtkonzeptes zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen in der kommunalen Gebietskörperschaft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das regionale Gesamtkonzept soll die unter Ziffer II Nummer 1 benannten Grundlagen berücksichtigen.
 - b) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamts, in der auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstellungen und Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung getroffen werden. Die Kooperationsvereinbarung enthält Festlegungen zum zeitlichen Umfang des Projekts, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse.
2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung an einen Träger der freien Jugendhilfe ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamts, in der auf Grundlage einer Ist-Analyse und einer Soll-Beschreibung die Ableitung von Zielstellungen und Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt sowie Festlegungen zur Qualitätskontrolle und -entwicklung sowie zur Messung der Zielerreichung ge-

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Auch die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfänger soll als Anteilfinanzierung in Form von Projektförderung erfolgen.
2. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal jedoch in Höhe des unter Ziffer V Nummer 5 ermittelten Betrages.
3. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c kann bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal jedoch in Höhe des unter Ziffer V Nummer 6 ermittelten Betrages. Mindestens 35 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) erbracht werden. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie

- Eigenleistungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden.
4. Die Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe d und e kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden.
 5. Die maximale Höhe der Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 pro Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel multipliziert mit dem Anteil der am 31. Dezember im Vorjahr der Antragstellung in der kommunalen Gebietskörperschaft lebenden Null- bis Dreijährigen an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen lebenden Null- bis Dreijährigen. Als Grundlage für diese Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Statistik herangezogen. Die maximal mögliche Höhe der Zuwendung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner Zuwendungsempfänger aus dem Fonds Frühe Hilfen können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 8 durch die Bewilligungsbehörde anderen Zuwendungsempfängern zusätzlich bewilligt werden.
 6. Die maximale Höhe der Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b und c pro Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr aus Mitteln des Freistaates Sachsen errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel multipliziert mit dem Anteil der am 31. Dezember im Vorjahr der Antragstellung in der kommunalen Gebietskörperschaft lebenden Null- bis unter 18-Jährigen an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen lebenden Null- bis unter 18-Jährigen. Als Grundlage für diese Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Statistik herangezogen. Die maximal mögliche Höhe der Zuwendung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.
 7. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
4. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 und Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a, b, c und d sind bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Finanzierungsplan,
 - b) das regionale Gesamtkonzept nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a,
 - c) die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b,
 - d) die Erklärungen nach Ziffer IV Nummer 4 sowie, wenn notwendig, nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b sowie
 - e) eine Projektliste nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
 5. Anträge auf Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e können nur nach der Förderbekanntmachung nach Ziffer IV Nummer 3 und den dort näher bestimmten Voraussetzungen gestellt werden.
 6. Dem Antrag eines Trägers der freien Jugendhilfe sind beizufügen:
 - a) ein Finanzierungsplan,
 - b) die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltung des Landesjugendamts nach Ziffer IV Nummer 2 sowie
 - c) die Erklärung nach Ziffer IV Nummer 4.
 7. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Bei einer Weiterleitung der Zuwendung nach Ziffer III Nummer 3 hat der Letztempfänger den Verwendungsnachweis unter Vorlage der Originalbelege dem Erstempfänger zur Prüfung vorzulegen. Der Erstempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde den einfachen Verwendungsnachweis. Nach Nummer 5.3.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, wenn die Bewilligungssumme einen Betrag von 100 000 Euro nicht überschreitet.
Der nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde gegliederte Sachbericht hat Aussagen zur Zielerreichung und Umsetzung gemäß der in der Kooperationsvereinbarung nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b (bei Landkreisen und Kreisfreien Städten) oder nach Ziffer IV Nummer 2 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) getroffenen Regelungen zu enthalten.
Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e ist das Modellvorhaben vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren und das Ergebnis in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
Bei mehrjährigen Bewilligungen ist ein Zwischenverwendungsnachweis drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Bewilligung erfolgte, vorzulegen, soweit die Bewilligung vor dem 30. April erfolgte.
 8. Der Zuwendungsempfänger hat die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung jeweils bis zum 15. Juni und 15. September der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
3. Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Über- oder mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich.
8. Der Zuwendungsempfänger hat die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung jeweils bis zum 15. Juni und 15. September der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.

VII.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2019 in Kraft. Auf Anträge nach der Förderrichtlinie Weiterentwicklung, die

die Fördergegenstände nach Ziffer II und eine Förderung im Jahr 2019 betreffen, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Dresden, den 25. Juni 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration
über den Landesbeirat für Integration
(VwV Landesintegrationsbeirat)**

Vom 8. Mai 2019

I.

Ziele und Aufgaben des Beirates

1. Ziel des Landesbeirates für Integration (Landesintegrationsbeirat) ist es,
 - a) zur Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 18 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung) beizutragen und
 - b) den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Freistaat Sachsen zu fördern, denn Integration ist zugleich ein gesamtgesellschaftlicher Veränderungs- und Erfahrungsprozess.
2. Der Landesintegrationsbeirat hat die Aufgabe, das für Integrationsfragen zuständige Staatsministerium zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Integration, Migration und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu beraten. Insbesondere soll der Landesintegrationsbeirat folgende Funktionen wahrnehmen:
 - a) Im Rahmen seiner **beratenden Funktion** gibt der Landesintegrationsbeirat der Staatsregierung Anregungen und Impulse zur Umsetzung von laufenden und geplanten Maßnahmen insbesondere im Rahmen des jeweils aktuellen Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes des Freistaates Sachsens.
 - b) Der Landesintegrationsbeirat leistet im Rahmen seiner **empfehlenden Funktion** konzeptionelle Arbeit zu ausgewählten Schwerpunktthemen. Bei Bedarf können mittels Beschluss Arbeitsgruppen gebildet werden, die konkrete Handlungsempfehlungen an die Staatsregierung entwickeln.
 - c) Als Austausch- und Vernetzungsgremium zwischen Politik, Verwaltung, Verbänden, landesweiten Trägern, Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft trägt der Landesintegrationsbeirat zur guten Zusammenarbeit der Integrationsakteure im Freistaat Sachsen bei und kann innerhalb seiner **informierenden Funktion** auch zu einer Sichtbarmachung der Themen Integration, Migration und gesellschaftlicher Zusammenhalt in der Öffentlichkeit beitragen.

II.

Einrichtung und Vorsitz

1. Der Landesintegrationsbeirat ist bei dem für Integrationsfragen zuständigen Staatsministerium eingerichtet.
2. Den Vorsitz im Landesintegrationsbeirat führt die für Integration zuständige Staatsministerin beziehungsweise der zuständige Staatsminister. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch die zuständige Vertreterin oder den zuständigen Vertreter im Amte vertreten.

III.

Mitglieder des Landesintegrationsbeirates

1. Im Landesintegrationsbeirat sollen die maßgeblich am Integrationsprozess im Freistaat Sachsen beteiligten staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie für den Themenbereich in besonderer Weise geeignete Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Wohlfahrtsverbänden, der Kirchen und Religionsgemeinschaften und den Medien vertreten sein.
2. Der Landesintegrationsbeirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 25 weiteren, ebenfalls stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind:
 - a) zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des Dachverbandes der Migrantenorganisationen,
 - b) eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Sächsischen Staatskanzlei,
 - c) die oder der Beauftragte für Vertriebene und Spätaussiedler,
 - d) die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindestages,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Landkreistages,
 - g) drei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter aus dem Bereich Integrationsforschung,
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern Sachsens,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern Sachsens,
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Sachsen,
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der sächsischen Wirtschaft e. V.,
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Integrationsinitiative aus der sächsischen Wirtschaft,
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes Sachsen,
 - n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
 - o) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
 - p) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bistums Dresden-Meißen,
 - q) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden,
 - r) eine Vertreterin oder ein Vertreter der muslimischen Gemeinden Sachsens,
 - s) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Netzwerks Integration durch Qualifizierung (IQ Netzwerk),
 - t) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Flüchtlingsrates Sachsen,
 - u) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Antidiskriminierungsbüros Sachsen,

- v) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sächsischen Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM).

IV.

Berufung und Amtsdauer der Mitglieder

1. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die für Integration zuständige Staatsministerin beziehungsweise den Staatsminister jeweils im Mai für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Gleiches gilt für eine außerordentliche Abberufung aus wichtigem Grund.
2. Die Mitglieder des Landesintegrationsbeirates können gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus, so beruft die für Integration zuständige Staatsministerin oder der Staatsminister eine geeignete Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
3. Die berufenen Mitglieder können anlässlich ihrer Berufung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall benennen.
4. Der Landesintegrationsbeirat kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden von Fall zu Fall in Integrationsfragen fachkundigen Personen einen Gaststatus einräumen.

V.

Arbeitsweise und Unabhängigkeit des Beirats

1. Die nicht-öffentlichen Sitzungen des Landesintegrationsbeirates finden in der Regel quartalsweise statt. Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen einladen.
2. Das für Integration zuständige Staatsministerium richtet für die laufenden Geschäfte (Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Schriftführung) des Landesintegrationsbeirates eine Geschäftsstelle ein.

3. Der Landesintegrationsbeirat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben themen- und anlassbezogene Arbeitsgruppen bilden. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Landesintegrationsbeirates und bei Bedarf zusätzlichen Sachverständigen zusammen, die vom Landesintegrationsbeirat berufen werden.
4. Der Landesintegrationsbeirat ist ausschließlich durch seine Ziele und Aufgaben gemäß Ziffer I gebunden und im Übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.
5. Über den Inhalt der Beratungen ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über das Ende der Zugehörigkeit zum Landesintegrationsbeirat fort. Über die Weitergabe von Informationen an Dritte sowie die Veröffentlichung von Beratungsinhalten ist das vorherige Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden herzustellen.
6. Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich der Landesintegrationsbeirat eine Geschäftsordnung.

VI.

Kosten

1. Die Mitarbeit im Landesintegrationsbeirat ist ehrenamtlich. Verdienstausschluss wird nicht gewährt.
2. Im Übrigen findet für die Mitglieder des Landesintegrationsbeirates und ihre Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter die VwV Beiratsentschädigung vom 25. Januar 2010 (SächsABI. S. 252), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABI. SDR. S. S 378), Anwendung. Eine Deckung dieser Kosten und der Kosten der eingeladenen Sachverständigen erfolgt aus dem dafür zur Verfügung stehenden Haushaltstitel des für Integration zuständigen Staatsministeriums.

VII.

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 9. Mai 2019 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 2019

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz,
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration
über den „Sächsischen Integrationspreis 2019“
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz,
Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration
und des Sächsischen Ausländerbeauftragten**

Vom 1. Juli 2019

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, Petra Köpping, und der Sächsische Ausländerbeauftragte, Geert Mackenroth, zeichnen auch in diesem Jahr drei Projekte und Initiativen aus, die sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Sachsen einsetzen. Vorrangig ausgezeichnet werden besonders nachhaltige Integrationsprojekte.

Einzelpersonen, Vereine und Initiativen aus Sachsen dürfen sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Die Initiative oder das Projekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, sollte aktuell sein (2018/2019).

Für den Sächsischen Integrationspreis stehen insgesamt 9000 Euro zur Verfügung. Er wird auf drei Preise zu je 3000 Euro verteilt. Alle Bewerber werden durch professionelle Pressearbeit und eine Broschüre bekannt gemacht.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt, deren Mitglieder verschiedene Perspektiven in die Beurteilung einbringen. Den Vorsitz führen die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration und der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam.

Dresden, den 1. Juli 2019

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Geert Mackenroth
Staatsminister a. D.

Die drei Preisträger werden am 29. November 2019 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ausgezeichnet. Zur Preisverleihung sind alle Bewerber herzlich eingeladen.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler.

Teilnahmebedingungen und Regularien sind unter www.saechsischer-integrationspreis.de aufgeführt.

Bewerbungen und Vorschläge sind über diese Internetseite oder über den Postweg

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kennwort: Integrationspreis
bis zum Einsendeschluss am 30. September 2019 einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – RL SZH/2019)

Vom 5. Juli 2019

I. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Die Schaf- und Ziegenhaltung im Freistaat Sachsen leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung wertvoller Grünlandflächen und zur Offenhaltung der Landschaft. Damit erfüllt sie durch die Pflege und Gestaltung einer attraktiven Kulturlandschaft eine wichtige Gemeinwohlleistung. Ein vielfältiges Landschaftsbild ist für den Erholungswert und vor allem für den Tourismus als Wirtschaftszweig eine wichtige Voraussetzung. Darüber hinaus leistet die Schaf- und Ziegenhaltung einen Beitrag zur ländlichen Traditionspflege.

Vor allem die Nutzung von kleinstrukturierten Flächen bedarf eines hohen Aufwandes der Betriebe. Dieser Aufwand wird durch die Anwesenheit des Wolfes noch erhöht. Die vorgenannte Wirtschaftsweise erschwert eine wirtschaftliche Gestaltung des Betriebszweiges Schaf- und Ziegenhaltung. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einem massiven Rückgang der Schaf- und Ziegenbestände in Sachsen geführt und erschwert die Betriebsnachfolge. Ziel der Förderung ist es, dem Bestandsrückgang und damit den fehlenden Strukturen für die Landschaftserhaltung durch eine Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter entgegenzuwirken.

2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für die Haltung von Schafen und Ziegen zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen und zur Offenhaltung der Landschaft nach:

- a) Maßgabe dieser Richtlinie,
- b) der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
- c) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. 378),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.02.2019, S. 1) geändert worden ist,

in den jeweils geltenden Fassungen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Haltung von Schafen und Ziegen zur Grünlandnutzung und zur Erhaltung wertvoller vielfältiger Kulturlandschaftsstrukturen, sofern es keine adäquaten Unterstützungsmöglichkeiten aus Bundes- oder EU-Mitteln (GAK oder ELER) gibt.

III. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von ihrer Rechtsform und sonstige Landnutzer, die selbst Schafe und/oder Ziegen zur Grünlandnutzung und -pflege beziehungsweise zur Erhaltung anderer schützenswerter Kulturlandschaftselemente halten.

IV. **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Gefördert wird die Haltung der Schafe und/oder Ziegen, die zum Stichtag 1. Januar des Antragsjahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse.
2. Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss für einen Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Im Haltungszeitraum aus dem Bestand ausscheidende Tiere können durch andere entsprechende Tiere ersetzt werden.
3. Die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, müssen während der Weidesaison insbesondere auf Grünlandflächen weiden. Tiere mit ganzjähriger Haltung im Stall sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Die Beweidung muss durch geeignete Unterlagen für das jeweilige Antragsjahr nachgewiesen werden.
5. Der Mindestbestand des Antragstellers beträgt 50 Tiere, die die Voraussetzung gemäß Ziffer IV Nummer 1 bis 3 erfüllen.
6. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
Die Zuwendung wird als Projektförderung mit jährlicher Antragstellung gewährt.
2. Finanzierungsart
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
3. Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung beträgt 40 Euro je Tier, das die Voraussetzungen gemäß Ziffer IV Nummer 1 bis 3 erfüllt, und Jahr.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zu führen. Tierbestandsdaten können von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungszeitraum für Kontrolle und Monitoring angefordert werden.
2. Bestandsreduzierungen im Haltungszeitraum von mehr als zehn Prozent sind innerhalb von zehn Arbeitstagen der Bewilligungsbehörde zu melden. Förderfähig ist nur die Tierzahl, die den gesamten Haltungszeitraum über gehalten wurde.

VII. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Dresden, den 5. Juli 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

1. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren
 - a) Die Zuwendung ist jährlich bis zum 31. Mai des jeweiligen Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen.
 - b) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.
 - c) Eine Förderung in den Folgejahren ist nur möglich, wenn der Gesamtbestand des Zuwendungsempfängers an Schafen und/oder Ziegen im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr nicht mehr als 20 Prozent abgenommen hat. Bei einem Tierseuchengeschehen oder höherer Gewalt kann von dieser Maßgabe abgewichen werden.
2. Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Nachweis des Tierbestandes ab einem Alter der Tiere von neun Monaten jeweils zum Stichtag 1. Januar des Bewilligungsjahres sowie des Nachweises der Beweidung nach Ziffer IV Nummer 4.
3. Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
4. Kontrollverfahren
Durch jährliche Vor-Ort Kontrollen bei mindestens fünf Prozent der Zuwendungsempfänger stellt die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Kontrollpflicht der Zuwendungsvoraussetzungen sicher.
5. Für das Jahr 2019 kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sonderregelungen zu Fristen und Terminen festlegen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Juli 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung
der Förderrichtlinie Klimaschutz,
der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des
Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes,
der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft
und der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen**

Vom 5. Juli 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz

Die Förderrichtlinie Klimaschutz vom 22. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 100), die durch die Richtlinie vom 3. April 2017 (SächsABl. S. 560) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), wird wie folgt geändert:

Teil F Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „und ab einer beantragten Zuwendung von mehr als 100 000 Euro eine positive gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen“ gestrichen.

II.

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von
Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes
und des präventiven Hochwasserschutzes**

Die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832) wird wie folgt geändert:

Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„Sicherung der Gesamtfinanzierung

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 ist für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme gemäß Abschnitt B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich, wenn der Wertumfang der Maßnahme 250 000 Euro überschreitet.“

III.

**Änderung der Förderrichtlinie
Siedlungswasserwirtschaft**

Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), wird wie folgt geändert:

Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

IV.

**Änderung der Förderrichtlinie Inwertsetzung
von belasteten Flächen**

Die Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vom 5. März 2015 (SächsABl. S. 437), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), wird wie folgt geändert:

Teil A wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
2. Nummer 7.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Kostenangebote, Wirtschaftlichkeits- oder Variantenvergleichsuntersuchungen, Bauzeit- und Finanzierungsplan, Beschreibung des beantragten Teilprojektes, erforderliche Planunterlagen, Arbeitsprogramme und – soweit zutreffend – Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die verbindliche Erklärung der Kostenbeteiligung Dritter.“

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Juli 2019 in Kraft.

Dresden, den 5. Juli 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen
an der Zschopau in Krumbach“

Gz.: C46-0522/1033

Vom 8. Juli 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, hat mit Schreiben vom 11. April 2019 bei der Landesdirektion Sachsen die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zschopau in Krumbach“ beantragt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

1. Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung einer durchgehenden Hochwasserschutzlinie an der Zschopau oberhalb der Wehranlage Krumbach. Hierfür werden eine Hochwasserschutzmauer im Bereich der Gaststätte Wasserschänke und eine überschüttete Hochwasserschutzmauer südlich entlang der Fabrikstraße errichtet werden. Um die Hochwasserschutzlinie zwischen den beiden Mauern zu schließen, ist zudem ein Kreuzungsbauwerk mit der Fabrikstraße erforderlich. Hierfür wird die Fahrbahn partiell auf einer Länge von insgesamt circa 75 m bis zu den angrenzenden Hochwasserschutzmauern angehoben und eine Überfahrt hergestellt. Die Linienführung bleibt grundsätzlich erhalten; teilweise erfolgt eine Verbreiterung auf zwei Fahrspuren.
Des Weiteren ist für das Hinterland der Hochwasserschutzanlagen eine funktionsfähige Binnenentwässerung herzustellen. Dafür werden zur Fassung des landseitig anfallenden Sicker- und Qualmwassers

Entwässerungseinrichtungen hergestellt, die an den vorhandenen Entwässerungsgraben südlich der Fabrikstraße angebunden werden. Dazu ist der bestehende Entwässerungsgraben in östliche Richtung um circa 75 m zu verlängern und entsprechend auszubauen.

2. Der Vorhabensbereich befindet sich am Rand der Ortslage Krumbach der Gemeinde Lichtenau. Er umfasst den bebauten Bereich entlang der Fabrikstraße linksseitig der Zschopau sowie die südlich an die Fabrikstraße angrenzende Fläche. Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“ und grenzt an das FFH-Gebiet „Zschopautal“ an. Das Vorhabengebiet ist deutlich anthropogen überprägt: Verkehrswege, Wohnbebauungen, eine Kleingartenanlage und Industrieflächen bestimmen den Bereich des Vorhabengebietes. Das Vorhabengebiet ist somit von naturschutzfachlich geringer bis mittlerer Qualität. Die Umgebung des Vorhabens wird von den offenen Talauen der Zschopau geprägt. Diese Auen sind wertbestimmend für das Landschaftsschutzgebiet und haben eine naturschutzfachlich hohe Qualität.
3. Die bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens sind nur von kurzer Dauer und räumlich begrenzt. Zudem werden diese durch die vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen minimiert. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Das angrenzende FFH-Gebiet „Zschopautal“ wird bauzeitlich lediglich auf einer Fläche von 20 m² beansprucht. Die geplanten Hochwasserschutzanlagen verlaufen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“ wird nur geringfügig am Randbereich tangiert. Das Vorhaben beeinträchtigt keine gesetzlich geschützten Biotope und/oder geschützte beziehungsweise gefährdete Arten erheblich. Es ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens und seiner Lage überwiegend in einem anthropogen geprägten Bereich, in dem Reichtum und Qualität der natürlichen Ressourcen eher gering bis mittel ausgeprägt sind, konnten erhebliche Auswirkungen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 8. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung des Kraftwerks Lippendorf
durch technische Maßnahmen zur Leistungserhöhung
der Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kraftwerksblöcke R und S“
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG
am Standort Neukieritzsch, OT Lippendorf**

Gz.: L44-8431/2003/11

Vom 2. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die **Lausitz Energie Kraftwerke AG** in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 39 beantragte mit Datum vom 23. August 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Lippendorf durch technische Maßnahmen zur Leistungserhöhung der Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) der Kraftwerksblöcke R und S am Standort 04575 Neukieritzsch, OT Lippendorf, Hauptstraße 200, Gemarkung Lippendorf, Flurstück 1/68 und 1/69. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.1 G, E der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Kraftwerk Lippendorf ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Leipzig, den 2. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Leistungserhöhung der Rauchgasentschwefelungsanlage führt zu verminderten SOX-Emissionen, sonstige Emissionsmassenströme werden nicht verändert. Es erfolgt keine Veränderung an Geruchsstoffen. Die Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten verändert sich nicht. Erhebliche Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, die Luft, die Atmosphäre, das Klima sowie sonstige Kultur- und Sachgüter oder Risiken von Störfällen sind nicht feststellbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Planänderung Ufersicherung
der Nordostböschung des Störmthaler Sees“**

Gz.: L42-0522/648/41

Vom 15. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 22. März 2019 eine Änderung des Vorhabens „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Tagebauterritorium Espenhain“ – Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2008 angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Der dem Vorhaben zugehörige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2019 nachgereicht.

Das Vorhaben „Planänderung Ufersicherung der Nordostböschung des Störmthaler Sees“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 19. Juni 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung war maßgebend:

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist, und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, sowie
- die Möglichkeit, die Auswirkungen insbesondere auf Flora und Fauna des Vorhabensgebiets wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik „Umwelt“ einsehbar.

Dresden, den 15. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Freital, der Stadt Wilsdruff und dem Musikschulverein Wilsdruff e. V. zur Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung des gemeindeübergreifenden Musikschulunterrichts an den Musikschulen

Vom 4. Juli 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 20. Juni 2019 die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Freital, der Stadt Wilsdruff und dem Musikschulverein Wilsdruff e.V. vom 7. Mai 2019 auf der Grundlage der §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 3 und § 13 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Freital, der Stadt Wilsdruff und dem Musikschulverein Wilsdruff e. V. öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 4. Juli 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der Großen Kreisstadt Freital,
Dresdner Straße 56
01705 Freital
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Uwe Rumberg,

der Stadt Wilsdruff,
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Ralf Rother

und dem Musikschulverein Wilsdruff e. V.
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff
vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Marion Pambor
und den stellvertretenden Vorsitzenden,
Herrn Peter Mickan

wird gemäß §§ 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Musikschulen sind Bildungseinrichtungen in der außerschulischen Musikerziehung und leisten einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie pflegen und vermitteln das Kulturgut Musik. Die Musikschulen bereichern das kulturelle Leben durch öffentliche Auftritte. Der Fortbestand der Musikschulen in der jetzigen Form und die Sicherstellung des Musikschulunterrichts in den Städten Freital und Wilsdruff soll gewährleistet werden.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

(1) In den Städten Freital und Wilsdruff existiert jeweils eine Musikschule. Die Musikschule Freital befindet sich in Trägerschaft der Stadt Freital, die Musikschule Wilsdruff befindet sich in Trägerschaft des Musikschulvereins Wilsdruff. Die Musikschulen bleiben sowohl rechtlich, räumlich, als auch personell in ihrer bestehenden Form erhalten.

(2) Die Städte Freital und Wilsdruff als auch der Musikschulverein Wilsdruff vereinbaren vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in allen wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig abzustimmen.

(3) Die zur sachgerechten Erfüllung erforderlichen Befugnisse nimmt die Stadt Freital wahr. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne,
- Beantragung von Fördermitteln beim Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(4) Die Aufgabenerfüllung für die Musikschule Wilsdruff erfolgt auf Vorschlag des Musikschulvereins Wilsdruff in Abstimmung mit der Stadt Wilsdruff.

(5) Die Stadt Freital haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für den Vorsatz.

§ 2 Kostenaufbringung

(1) Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch Benutzungsgebühren, Spenden und sonstige Einnahmen (insbesondere Fördermittel aus der Kulturraumförderung) finanziert. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(2) Die Stadt Freital und die Stadt Wilsdruff beteiligen sich an den Kosten der jeweiligen Musikschule mindestens in Höhe des durch die Kulturraumkriterien erforderlichen Sitzgemeindeanteiles.

(3) Die Verteilung der Kulturraummittel erfolgt auf beide Musikschulen entsprechend der erforderlichen Finanzierungsbedarfe.

(4) Nicht gedeckte Kosten werden vom Verursacher der Kosten getragen. Ebenso sind Abweichungen vom Haushalt durch den jeweiligen Träger selbst zu decken.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(2) Bei Wegfall des Zwecks dieser Vereinbarung steht allen Beteiligten ein Anspruch auf Aufhebung der Zweckvereinbarung zu.

(3) Die Kündigung bzw. die Geltendmachung des Aufhebungsanspruches bedarf der Schriftform.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Städte Freital und Wilsdruff sowie der Musikschulverein Wilsdruff nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Städte Freital und Wilsdruff sowie der Musikschulverein Wilsdruff verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Im Falle der Auflösung des Musikschulvereins Wilsdruff tritt die Stadt Wilsdruff in dessen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

(4) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Freital, den 7. Mai 2019

Stadt Freital
Rumberg
Oberbürgermeister

Wilsdruff, den 18. April 2019

Stadt Wilsdruff
Rother
Bürgermeister

Wilsdruff, den 18. April 2019

Musikschulverein Wilsdruff e. V.
Pambor/Mickan
Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

Vom 20. Juni 2019

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Verwaltungsverband „Jägerswald“ mit Bescheid vom 20. Juni 2019 auf der Grundlage des § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 14. Mai 2019 beschlossene 3. Änderungssatzung zur

Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ genehmigt.

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 20. Juni 2019

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ in ihrer Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, die Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 03.08.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2013 wie folgt zu ändern:

3. § 12 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im **Ergebnishaushalt** in unbeschränkter Höhe und im Finanzhaushalt bis zu einer Höhe von 5.000 €,“
4. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den **Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt**, festzusetzen.“

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 9 – Ausschüsse der Verbandsversammlung/Beschließender Ausschuss wird gestrichen.
2. §§ 10 bis 17
Die §§ 10 bis 17 werden zu §§ 9 bis 16.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Tirpersdorf, den 15. Mai 2019

Reiher
Verbandsvorsitzende

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

18. Juli 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.